

Vermögensanlagen-Informationsblatt (VIB) gem. §§ 2a, 13 VermAnlG für Nachrangdarlehen mit einer Verzinsung von 4 % p.a. (für Bestandsanleger)

Warnhinweis: Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.

Datum der erstmaligen Erstellung: 31. August 2018

Seit der erstmaligen Erstellung vorgenommene Aktualisierungen: 0

1	Art der Vermögensanlage	Nachrangdarlehen gem. § 1 Abs. 2 Nr. 4 VermAnlG. Die Nachrangdarlehen enthalten eine qualifizierte Rangrücktrittsklausel. Durch diese tritt der Anleger mit seiner Forderung auf Rückzahlung und Verzinsung des Nachrangdarlehens hinter die Ansprüche der anderen Gläubiger der Emittentin zurück, und zwar im Rang hinter die in § 39 Abs. 1 Nr. 5 InsO bezeichneten Forderungen anderer Gläubiger der Emittentin. Auf die Risikohinweise (unten Ziff. 5) wird verwiesen.
	Bezeichnung der Vermögensanlage	Nachrangdarlehen für Bestandsanleger der Ökostrom Saar Bürgerkraftwerke GmbH mit einer Verzinsung von 4 % p.a.
2	Anbieterin der Vermögensanlage	Ökostrom Saar GmbH, Trierer Straße 22, 66663 Merzig
	Emittentin der Vermögensanlage	Ökostrom Saar Bürgerkraftwerke GmbH, Trierer Str. 22, 66663 Merzig
	Geschäftstätigkeit der Emittentin	Die Geschäftstätigkeit der Emittentin besteht in dem Erwerb und Betrieb von Projekten und Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien sowie dem Erwerb von Kapitalbeteiligungen an derartigen Projekten.
	Identität der Internet-Dienstleistungsplattform	www.beteiligungsportal.oekostrom-saar.de/Buergerkraftwerke , betrieben durch die eueco GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Josef Baur und Oliver Koziol, Corneliusstraße 12, 80469 München.
3	Anlagestrategie	Die Anlagestrategie besteht darin, über die Ökostrom Saar Bürgerkraftwerke GmbH (Emittentin) den Kauf und Betrieb von PV-Anlagen (PV=Photovoltaik) zu finanzieren und aus deren Betrieb Überschüsse und Erträge zu erzielen. Daneben erwirbt die Emittentin weitere finanzielle Beteiligungen an Betreibergesellschaften von Erneuerbare-Energie-Anlagen.
	Anlagepolitik	Die Anlagepolitik besteht darin, zum Zwecke der Investition in Sach- und Finanzanlagen aus dem Segment der erneuerbaren Energien Nachrangdarlehen einzuwerben.
	Anlageobjekte	Die Anlageobjekte bestehen aus verschiedenen, bereits realisierten und in Betrieb befindlichen Aufdach-Photovoltaikanlagen sowie aus Finanzbeteiligungen an Betreibergesellschaften von Wind-, Photovoltaik- und Biomassekraftwerken. Die Einwerbung der Nachrangdarlehen dient der Erweiterung des Beteiligungsportfolios der Emittentin. Die bisherigen Gesamtinvestitionskosten belaufen sich auf rd. 3 Mio. Euro, die im Zusammenhang mit der Planung, Errichtung und dem Betrieb der Erneuerbare-Energie-Anlagen bzw. der Beteiligungen angefallen sind und zum Teil von Banken fremdfinanziert wurden. Die Emittentin benötigt zur Erweiterung des Beteiligungsportfolios einen Betrag in Höhe von € 450.000, der aus den Emissionserlösen der vorliegenden Vermögensanlage für Bestandsanleger und einer parallel angebotenen Vermögensanlage für Neuanleger (vgl. Punkt 13 „Sonstige Hinweise“) finanziert werden soll. Die PV-Anlagen, die Ansprüche aus Einspeiserlösen sowie alle sonstigen Vermögenswerte der Emittentin dienen finanzierenden Banken als Sicherheit. Auch zukünftig erworbene Anlagen können bereits mit Sicherungsrechten von Drittbanken belastet sein oder von der Emittentin als Sicherheit für ihre finanzierenden Banken begeben werden.
4	Laufzeit der Vermögensanlage	Die Laufzeit des Nachrangdarlehens beginnt mit Vertragsschluss und ist bis 31.12.2025 befristet.
	Kündigung	Ein vorzeitiger Rücktritt vom Nachrangdarlehensvertrag ist vonseiten der Emittentin möglich, wenn der Anleger das Nachrangdarlehen nicht fristgerecht (d.h. innerhalb von zehn Bankarbeitstagen nachdem der Anleger von der Emittentin über die Annahme des Vertrags benachrichtigt wurde) erbringt und auch nach Nachfristsetzung nicht zur Einzahlung bringt. Die ordentliche Kündigung während der Laufzeit ist für beide Seiten ausgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund gem. § 314 BGB bleibt für beide Parteien unberührt. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zum Laufzeitende nicht zugemutet werden kann. Der Berechtigte kann nur innerhalb einer angemessenen Frist kündigen, nachdem er vom Kündigungsgrund Kenntnis erlangt hat. Jede Kündigung ist schriftlich gegenüber dem jeweils anderen Vertragspartner zu erklären.
	Konditionen der Zinszahlung	Der Anleger erhält vorbehaltlich des vereinbarten qualifizierten Rangrücktritts eine Verzinsung in Höhe von 4 % p.a. Der Zeitpunkt, zu dem die Einzahlung auf dem Konto der Emittentin gutgeschrieben ist, gilt als Wertstellungszeitpunkt. Die Verzinsung beginnt am folgenden Tag. Die Zinsen werden jeweils zum 31.12. eines Jahres ausbezahlt, erstmals zum 31.12.2018. Wird das Mindestemissionsvolumen (siehe Punkt 6 „Emissionsvolumen“) nicht erreicht, werden keine Zinsen gezahlt. Wenn die Emittentin die für das Erreichen des Mindestemissionsvolumen maßgebliche Angebotsfrist über den 31.12.2018 hinaus verlängert und das Mindestemissionsvolumen dennoch nicht erreicht wird, sind die zum 31.12.2018 ausbezahlten Zinsen vom Anleger zurückzuzahlen.
Konditionen der Rückzahlung	Das Nachrangdarlehen wird an den Anleger vorbehaltlich des vereinbarten qualifizierten Rangrücktritts in Höhe des investierten Betrags zum 31.12.2025 zurückgezahlt. Wird das Mindestemissionsvolumen (siehe Punkt 6 „Emissionsvolumen“) nicht erreicht, werden die eingezahlten Beträge unverzüglich gem. den gesetzlichen Bestimmungen zurückerstattet.	
5	Risiken	Die Gewährung des Nachrangdarlehens stellt in rechtlicher Hinsicht keine unternehmerische Beteiligung dar. Sie ist bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise jedoch mit einer unternehmerischen Beteiligung vergleichbar. Der Anleger ist gehalten, die Angaben in diesem VIB, insbesondere die nachfolgenden Risikohinweise, vor seiner Anlageentscheidung mit großer Sorgfalt zu lesen.
	Maximalrisiko	Es besteht das Risiko des Totalverlusts des eingesetzten Kapitals. Für den Fall, dass der Anleger für die Investition in das Nachrangdarlehen ganz oder teilweise eine Fremdfinanzierung aufnimmt, besteht das Risiko, dass der Kapitaldienst der Fremdfinanzierung bedient werden muss, auch wenn keine Rückzahlungen oder Erträge aus dem Nachrangdarlehen generiert werden. Etwas steuerliche Belastungen hat der Anleger aus seinem Vermögen zu begleichen, das nicht in das Nachrangdarlehen investiert ist. Die genannten Umstände können zur Privatinsolvenz des Anlegers führen.
	Prognoserisiko	Es besteht das Risiko, dass die Erträge aus dem Betrieb der PV-Anlagen sowie den Finanzbeteiligungen geringer ausfallen als angenommen. Es besteht auch das Risiko, dass der Betrieb der PV-Anlagen mit höheren Kosten verbunden ist als gegenwärtig angenommen. Dies kann dazu führen, dass der Anleger die Verzinsung oder die Rückzahlung der Nachrangdarlehen nicht, nicht in voller Höhe oder nicht zu dem vereinbarten Zeitpunkt erhält.
	Risiken aus dem	Bei dem Nachrangdarlehensvertrag handelt es sich um einen Darlehensvertrag mit einer qualifizierten

	<p>qualifizierten Rangrücktritt</p> <p>Rangrücktrittsklausel. Der Anleger tritt hierdurch mit seiner Forderung auf Rückzahlung sowie auf Verzinsung des Nachrangdarlehens hinter die Ansprüche der anderen Gläubiger der Emittentin zurück, und zwar im Rang hinter die in § 39 Abs. 1 Nr. 5 InsO bezeichneten Forderungen anderer Gläubiger der Emittentin. Dies bedeutet, dass der Anleger im Insolvenzfall erst nach allen Fremdgäubigern der Emittentin befriedigt wird. Forderungen aus dem Nachrangdarlehensvertrag können nur aus künftigen Gewinnen, einem etwaigen Liquidationsüberschuss oder aus einem die sonstigen Verbindlichkeiten der Emittentin übersteigenden freien Vermögen beglichen werden. Die Ansprüche auf Rückzahlung sowie auf Verzinsung können auch nicht geltend gemacht werden, solange und soweit hierdurch die Insolvenz der Emittentin herbeigeführt werden würde.</p> <p>Eine wirksame qualifizierte Rangrücktrittsklausel führt dazu, dass das Nachrangdarlehen nicht als erlaubnispflichtiges Bankgeschäft in der Form des Einlagengeschäfts gem. § 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 KWG beurteilt wird. Es besteht jedoch das Risiko, dass die Rangrücktrittsklausel von der Rechtsprechung oder von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nicht als ausreichend angesehen und ein erlaubnispflichtiges Einlagengeschäft bejaht wird. Dies hätte zur Folge, dass der Nachrangdarlehensvertrag zu einem nicht kalkulierten Zeitpunkt rückabgewickelt werden müsste, was zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen kann.</p>
<p>Fremdfinanzierung auf der Ebene der Projektgesellschaft</p>	<p>Es besteht das Risiko, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, gegenüber den finanzierenden Banken die Verbindlichkeiten aus der Fremdfinanzierung zu bedienen, was zur Insolvenz der Emittentin führen kann. Dies kann dazu führen, dass der Anleger die Verzinsung oder die Rückzahlung des Nachrangdarlehens nicht, nicht in voller Höhe oder nicht zu dem vereinbarten Zeitpunkt erhält.</p>
<p>Geschäftsrisiko, Insolvenzrisiko der Emittentin</p>	<p>Es besteht das Risiko, dass sich die Emittentin aufgrund ihrer geschäftlichen Entwicklung während der Laufzeit nicht in der Lage ist, die vereinbarten Zinsen in voller Höhe oder zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt zu bezahlen. Es besteht weiter das Risiko, dass die Emittentin nach Ende der Laufzeit nicht oder nicht vollständig in der Lage ist, das Nachrangdarlehen zurückzuzahlen. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin in Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit und somit in Insolvenz gerät. Im Insolvenzfall besteht das Risiko, dass das eingesetzte Kapital vollständig verloren ist (Totalverlust).</p>
<p>Risiken aus dem Betrieb der Anlagen und dem Erwerb der Finanzbeteiligungen</p>	<p>Der Betrieb von PV-Anlagen ist mit Kosten, insbesondere für Reparaturen und Instandhaltungsmaßnahmen, verbunden, die gegenwärtig nicht exakt beziffert und höher als angenommen ausfallen können. Zur auf 20-30 Jahre geschätzten Betriebsdauer von PV-Anlagen liegen keine abschließend gesicherten Erkenntnisse vor. Es besteht das Risiko, dass während der kalkulierten Betriebsdauer technische Probleme auftreten, welche die Leistungsfähigkeit der PV-Anlagen beeinträchtigen oder dazu führen, dass die PV-Anlagen früher als erwartet ausfallen und ggf. ersetzt werden müssen. Weiter besteht das Risiko, dass die betreffende PV-Anlage geringere Erträge erbringt als ursprünglich angenommen. Darüber hinaus können Materialermüdungen, nicht vorhergesehene technische Störungen sowie erhöhter bzw. früherer Verschleiß zu einer geringeren Einspeiseleistung als prognostiziert führen. Es besteht das Risiko, dass nicht kalkulierte und unvorhersehbare Ursachen wie bestimmte Witterungsbedingungen, sonstige meteorologische Einflüsse, langfristige Klimaveränderungen oder eine allgemeine Änderung der Intensität der Sonneneinstrahlung dazu führen, dass die Ausbeute der PV-Anlagen zur Energieerzeugung bzw. Nutzung geringer ausfällt als angenommen. Gleiches gilt, wenn während der Laufzeit der Nachrangdarlehen besonders ungünstige Klima- und Wetterverhältnisse vorherrschen. Auch Schäden an den gepachteten Dächern können dazu führen, dass die PV-Anlagen temporär oder gänzlich entfernt und ggf. wiedererrichtet werden müssen.</p> <p>Es besteht das Risiko, dass sich die für die Einspeisung in das Stromnetz maßgeblichen gesetzlichen Grundlagen dahingehend ändern, dass die Abnahme- und Vergütungspflicht der Energieversorgungsunternehmen gänzlich entfallen könnte, sich die Vergütungssätze reduzieren bzw. sich nur noch an den Marktbedingungen orientieren oder dass die gesetzlichen Grundlagen ganz oder teilweise entfallen bzw. als rechtswidrig eingestuft werden. Es besteht auch das Risiko, dass nur in begrenztem Maße Strom aus erneuerbaren Energien eingespeist werden darf.</p> <p>Die genannten Faktoren können jeweils für sich genommen dazu führen, dass der Anleger die Verzinsung oder die Rückzahlung des Nachrangdarlehens nicht, nicht in voller Höhe oder nicht zu dem vereinbarten Zeitpunkt erhält. Die genannten Faktoren können jeweils auch zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen.</p> <p>Der Erwerb der Finanzbeteiligungen erfolgte auf Basis der Wirtschaftlichkeitsprognosen der Betreibergesellschaften. Die tatsächlich erzielten Ergebnisse können unter den Prognosen liegen, so dass eingeplante Erlöse und Kapitalrückflüsse gar nicht, nur teilweise oder erst zu späteren Zeitpunkten realisiert werden können.</p>
<p>Fungibilitätsrisiko</p>	<p>Die Möglichkeit der Übertragung der Ansprüche aus dem Nachrangdarlehensvertrag ist in tatsächlicher Hinsicht stark eingeschränkt. Es gibt keinen geregelten oder organisierten Markt, an dem Nachrangdarlehen gehandelt werden. Auch Zweitmarkthandelsplattformen stellen keinen gleichwertigen Ersatz für geregelte oder organisierte Märkte dar. Der Anleger trägt daher das Risiko, dass er die Vermögensanlage nicht zu einem von ihm gewünschten Zeitpunkt veräußern kann. Im Falle der Veräußerung trägt der Anleger das Risiko, auf diesem Wege einen Veräußerungserlös unter dem tatsächlichen Wert oder unterhalb des ursprünglichen Investitionsbetrags zu erzielen.</p>
<p>Dauer der Kapitalbindung</p>	<p>Die Laufzeit des Nachrangdarlehens ist begrenzt bis 31.12.2025. Während dieses Zeitraums ist die ordentliche Kündigung der Nachrangdarlehen ausgeschlossen. Der Anleger trägt daher das Risiko, dass er das in das Nachrangdarlehen gebundene Kapital benötigt, sich aber von dem Nachrangdarlehen nicht zu dem von ihm gewünschten oder benötigten Zeitpunkt trennen kann. Es besteht das auch Risiko, dass das Kapital des Anlegers über das Ende der Laufzeit hinaus gebunden ist, wenn die Emittentin zum Ende der Laufzeit zur Rückzahlung nicht in der Lage ist. In diesem Fall kann aufgrund der Nachrangigkeit der Anspruch des Anlegers auf Rückzahlung des Nachrangdarlehens nicht durchgesetzt werden.</p>
<p>Einflussnahme auf der Ebene des Anlegers</p>	<p>Der Anleger hat keine Möglichkeit, auf die Geschäftsführung der Emittentin Einfluss zu nehmen. Dem Anleger stehen in seiner Stellung als Nachrangdarlehensgeber aus dem Nachrangdarlehensvertrag auch keine Mitwirkungs-, Informations-, Kontroll- oder Auskunftsrechte zu. Dies kann dazu führen, dass die Emittentin geschäftliche Entscheidungen trifft, mit denen der Anleger nicht einverstanden ist.</p>
<p>6 Emissionsvolumen</p>	<p>Das Emissionsvolumen für Nachrangdarlehen der vorliegenden Vermögensanlage für Bestandsanleger beträgt zusammen mit einer parallel angebotenen Vermögensanlage für Neuanleger (vgl. Punkt 13 „Sonstige Hinweise“) insgesamt € 450.000,00. Die Durchführung der Finanzierung setzt voraus, dass die vorliegende Vermögensanlage für Bestandsanleger zusammen mit der Vermögensanlage für Neuanleger ein Emissionsvolumen in Höhe von insgesamt mindestens € 100.000,00 erreicht. Wird das Mindestemissionsvolumen innerhalb der Angebotsfrist (31.12.2018, bis zu fünf Monate Verlängerung im Ermessen der Emittentin) nicht vollständig gezeichnet, werden die Emissionen (Neu- und Bestandsanleger) abgebrochen und bereits eingezahlte Beträge werden unverzüglich gem. den gesetzlichen Bestimmungen erstattet.</p>
<p>Art und Anzahl der Anteile</p>	<p>Bei der angebotenen Vermögensanlage handelt es sich um Nachrangdarlehen gem. § 1 Abs. 2 Nr. 4 VermAnlG. Anleger erhalten keine Anteile an der Emittentin, sondern nachrangig ausgestaltete Zins- und Rückzahlungsansprüche. Die Mindestzeichnungssumme beträgt € 1.000,00, der Höchstbetrag unter den Voraussetzungen des § 2a Abs. 3 VermAnlG € 10.000,00. Unbeschadet dessen ist die Emittentin jederzeit berechtigt, durch gesonderte Beschlussfassung in den Grenzen des § 2a Abs. 3 VermAnlG abweichende Höchstbeteiligungsbeträge festzusetzen. Die Anzahl der Nachrangdarlehen hängt von der jeweiligen Zeichnungshöhe und davon ab, wie viele Nachrangdarlehen unter der parallel angebotenen Vermögensanlage für Neuanleger (vgl. Punkt 13 „Sonstige Hinweise“) gezeichnet werden. Angesichts der Mindestzeichnungssumme von € 1.000,00 und dem Emissionsvolumen von € 450.000,00 können maximal 450 Nachrangdarlehensverträge (einschließlich der unter der parallel angebotenen Vermögensanlage für Neuanleger geschlossenen Nachrangdarlehensverträge) geschlossen werden.</p>
<p>7 Verschuldungsgrad</p>	<p>Der Verschuldungsgrad der Emittentin beträgt auf der Grundlage des letzten aufgestellten Jahresabschlusses zum 31.12.2016 100 % (Fremdkapital / Eigenkapital).</p>

8	Aussichten für die vertragsgemäße Zinszahlung und Rückzahlung	Anleger haben während der Laufzeit der Vermögensanlage einen Anspruch auf jährliche Verzinsung des Nachrangdarlehens in Höhe von 4 % p.a. Die Auszahlung der Zinsen erfolgt jeweils am 31.12. eines Jahres, erstmals zeitanteilig zum 31.12.2018. Zum Ende der Laufzeit der Vermögensanlage hat der Anleger einen Anspruch auf Rückzahlung des Nachrangdarlehens. Die Ansprüche auf Verzinsung und Rückzahlung sind von dem qualifizierten Rangrücktritt erfasst (siehe Risikohinweise, Ziff. 5).
	Gesamtauszahlungen	Die Emittentin ist auf der Grundlage des Nachrangdarlehensvertrags verpflichtet, während der Laufzeit der Vermögensanlage an die Anleger Zinsen in Höhe von 4 % p.a. zu bezahlen und zum Ende der Laufzeit der Vermögensanlage das Nachrangdarlehen zurückzuzahlen. Bis zum Ende der Laufzeit der Vermögensanlage sind einschließlich Verzinsung und Rückzahlung des Nachrangdarlehens Gesamtauszahlungen in Höhe von 128 % des Nachrangdarlehensbetrags vor Steuern angestrebt (hierbei wird eine Wertstellung zum 31.12.2018 unterstellt). Sie teilen sich in laufende Zinszahlungen und eine Schlusszahlung wie folgt auf: Zinsen zum 31.12.2018: 4 % p.a. des Erwerbspreises ab dem Tag der Wertstellung in 2018; Zinsen zum 31.12.2019, 31.12.2020, 31.12.2021, 31.12.2022, 31.12.2023, 31.12.2024: 4 % p.a. des Erwerbspreises; Zinsen in Höhe von 4 % p.a. und Rückzahlung des Nachrangdarlehens in Höhe von 100% des Erwerbspreises zum 31.12.2025.
	Auszahlungen unter verschiedenen Marktbedingungen	Für den Fall, dass die Marktbedingungen des Marktes für Erneuerbare-Energie-Anlagen sich unwesentlich schlechter entwickeln als angenommen, hat dies keine Auswirkungen auf die Rückzahlung und Verzinsung des Nachrangdarlehens. Für den Fall, dass die Marktbedingungen des Marktes für Erneuerbare-Energie-Anlagen sich deutlich schlechter entwickeln als angenommen, kann die Rückzahlung und Verzinsung der Nachrangdarlehen zu einem späteren Zeitpunkt oder nicht in voller Höhe erfolgen oder vollständig ausbleiben (Totalverlust).
9	Kosten	Der Erwerbspreis entspricht der Höhe des vom Anleger gewährten Nachrangdarlehens. Zusätzliche Kosten über den Erwerbspreis hinaus können dem Anleger entstehen, wenn er anlässlich der Gewährung des Nachrangdarlehens externe Berater hinzuzieht, etwa einen Anlageberater oder Steuerberater. Weitere Kosten können im Erbfall entstehen, wenn die Forderungen aus dem Nachrangdarlehensvertrag auf Erben oder Vermächtnisnehmer des Anlegers zu übertragen sind und diese sich mittels Erbschein oder sonstiger geeigneter Unterlagen gegenüber der Emittentin zu legitimieren haben. Die genannten zusätzlichen Kosten sind nicht bezifferbar.
	Provisionen	Es fallen keine Provisionen an.
	Zahlungen an die Betreiberin der Internet-Dienstleistungsplattform für Vermittlungsleistungen	Die Betreiberin der Internet-Dienstleistungsplattform erhält von der Anbieterin eine Vergütung in Höhe von € 3.375. Der Erstattungsanspruch der Anbieterin gegenüber der Emittentin wird von der Emittentin nicht aus dem Emissionsvolumen, sondern aus ihrem sonstigen Vermögen bedient.
10	Einfluss des Emittenten auf die Internet-Dienstleistungsplattform	Die Emittentin übt keinen maßgeblichen Einfluss gem. § 2a Abs. 5 VermAnlG auf das Unternehmen, das die Internet-Dienstleistungsplattform betreibt, aus.
11	Anlegergruppe, auf welche die Vermögensanlage abzielt	Die Vermögensanlage richtet sich an Privatkunden, professionelle Kunden und geeignete Gegenparteien gem. §§ 67, 68 WpHG, die entweder maximal € 1000 investieren, oder maximal € 10.000 investieren und nach erhaltener Selbstauskunft über ein freiverfügbares Vermögen in Form von Bankguthaben und Finanzinstrumenten von mindestens € 100.000 verfügen oder deren Anlagebetrag den zweifachen Betrag ihres durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommens nicht überschreitet, höchstens jedoch € 10.000. Die Vermögensanlage kann nur von solchen natürlichen Personen, juristischen Personen und rechtsfähigen Personenhandelsgesellschaften erworben werden, die Gläubiger einer von der Emittentin in der Vergangenheit ausgegebenen Kapitalanlage (d.h. eines in der Zeit von 2011 bis Anfang 2015 begebenen partiarischen Nachrangdarlehens) sind. Die Vermögensanlage hat einen langfristigen Anlagehorizont (7 Jahre), der durch die unter Ziffer 4 benannte Laufzeit bis zum 31.12.2025 definiert ist. Die Anleger sind sich eines Verlustrisikos von bis zu 100 % (Totalausfall und dem maximalen Risiko der Privatinsolvenz des Anlegers) bewusst und sind bereit das Risiko des Totalverlusts / der Privatinsolvenz zu tragen. Der jeweilige Anleger benötigt Kenntnisse und/oder Erfahrungen im Bereich von Vermögensanlagen und Kenntnis der in Ziffer 5 beschriebenen Risiken der Vermögensanlage.
12	Hinweise gem. § 13 Abs. 4 und 5 VermAnlG	Die inhaltliche Richtigkeit des Vermögensanlagen-Informationsbatts unterliegt nicht der Prüfung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Für die Vermögensanlage wurde kein von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligter Verkaufsprospekt hinterlegt. Weitergehende Informationen erhält der Anleger unmittelbar von der Anbieterin oder der Emittentin der Vermögensanlage. Der letzte offengelegte Jahresabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr vom 01.01.2016 bis zum 31.12.2016 sowie zukünftige Jahresabschlüsse sind beim elektronischen Bundesanzeiger unter https://www.bundesanzeiger.de in elektronischer Form erhältlich und können zudem bei der Emittentin, Triererstr. 22, 66663 Merzig, kostenlos in Papierform angefordert werden. Ansprüche auf der Grundlage einer in diesem VIB enthaltenen Angaben können nur dann bestehen, wenn die Angabe irreführend oder unrichtig ist und wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlage im Inland, erworben wird.
13	Sonstige Hinweise	Dieses VIB stellt kein öffentliches Angebot und keine Aufforderung zur Zeichnung des Nachrangdarlehens dar. Parallel zur vorliegenden Vermögensanlage bietet die Anbieterin Nachrangdarlehen für Neuanleger der Ökostrom Saar Bürgerkraftwerke GmbH mit einer Verzinsung von 3 % p.a. an. Neuanleger sind solche natürlichen Personen, juristischen Personen und rechtsfähigen Personenhandelsgesellschaften, die keine Gläubiger einer von der Emittentin in der Vergangenheit ausgegebenen Kapitalanlage sind. Abgesehen von der Verzinsung sind die Vertragsbedingungen für Neuanleger mit den Bedingungen der vorliegenden Vermögensanlage identisch.
14	Besteuerung	Die Zinsen aus dem Nachrangdarlehen unterliegen der Einkommenssteuer. Von der Emittentin werden keine Steuern abgeführt. Die Besteuerung ist von den individuellen Verhältnissen des Steuerpflichtigen abhängig. Es wird die Beratung durch einen Steuerberater empfohlen. Grundsätzlich sind die vom Anleger vereinnahmten Erträge in der Steuererklärung zu berücksichtigen.
15	Verfügbarkeit des VIB	Das VIB ist auf der Internet-Dienstleistungsplattform, auf der Website der Anbieterin (www.oekostrom-saar.de) und bei der Emittentin, Triererstr. 22, 66663 Merzig, verfügbar.

Mit nachfolgender Unterschrift bestätige ich vor Vertragsschluss die Kenntnisnahme des auf Seite 1 genannten Warnhinweises.

Ort, Datum

Name und Vorname des Anlegers/der Anlegerin

Unterschrift des Anlegers/der Anlegerin